

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben hat in seiner Sitzung am 30.11.95 die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 15,- DM pro Stunde erhoben. Für ortsfremde Vereine und Gruppen wird ein Stundensatz von 20,- DM festgelegt. Für den Schulsport werden 15,- DM pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse, spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung, einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 der Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Vereine der Gemeinde, Einwohner	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen für einen Tag	150,- DM	225,- DM

Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:

Umkleide- und Sanitärräume I und II je Raum 10,- DM	20,- DM	30,- DM
--	---------	---------

Gewerbliche Ausstellungen, Messen - pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	2,50 DM	
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen		1,50 DM

Beauftragte für Übergabe und Rücknahme, je angefangene Stunde	20,- DM	
---	---------	--

Bei privaten Familienfeiern pro Person 1,50 DM
mindestens jedoch 150,- DM. Für auswärtige
Veranstalter 2,50 DM, mindestens jedoch 225,- DM.

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 23 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

Die Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Witzleben treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzleben, den 29. 10. 1996

Peter Urspruch
Bürgermeister



Die vorstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Witzleben werden gemäß § 11 Abs. der Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben vom 31. 8. 94 im Schaukasten der Ortsteile Achelstädt, Ellichleben und Witzleben veröffentlicht.

Witzleben, den

Peter Urspruch
Bürgermeister



Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

1.Änderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.1995 und in seiner Sitzung am **06.04.2000** die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 15.- DM pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 15.- DM pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Vereine der Gemeinde, Einwohner	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	15.-- DM/Std. 150.-- DM/Tag	20.-- DM/Std. 200.-- DM/Tag

Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:

Kegelbahn mit Vorraum	25.-- DM/Std.	25.-- DM/Std.
Vorraum Kegelbahn	20.-- DM/Std.	20.-- DM/Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	10.-- DM/Raum	15.-- DM/Raum

Gewerbliche Ausstellungen, Messen
- pro m² Ausstellungsfläche am
Veranstaltungstag

2.50 DM 2.50 DM

- pro m² Ausstellungsfläche an Auf- und
- Abbautagen

1.50 DM 1.50 DM

Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je
angefangene Stunde

20.-- DM 20.-- DM

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt

Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	1.-- DM	1.-- DM
Ausleihe Tisch " "	5.-- DM	5.-- DM
Garderobenständer	10.-- DM	10.-- DM

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

Die Bestimmung über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Witzleben treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzleben, den 10.10.00

Peter Urspruch
Bürgermeister



Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

2.Änderung - Euroumstellung

vom 19.11.2001 (Ausfertigungsdatum)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.1995 und in seiner Sitzung am 06.04.2000 mit der 1. Änderung sowie in seiner Sitzung am 27.06.2001 mit der 2. Änderung die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 7,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Vereine der Gemeinde, Einwohner	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10.-- €/Std. 75.-- €/Tag	10.-- €/Std. 100.-- €/Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum	12,50 € /Std.	12,50 €/Std.
Vorraum Kegelbahn	10.-- €/Std.	10.-- €/Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5.-- €/Raum	7,50€/Raum
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1.25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10.-- €	10.-- €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt

Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0.50 €	0.50 €
Ausleihe Tisch " "	2,50 €	2,50 €
Garderobenständer	5,00 €	5,-- €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

Die Bestimmung über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle Witzleben treten am 01.01.2002 in Kraft.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1991 außer Kraft.

Witzleben, den 19.11.2001

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt der VG „Riechheimer Berg
Nr. 11/01 vom 1.12.2001

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

3. Änderung

(Ausfertigungsdatum 12.12.2003)

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung und am 27.06.2001 mit der 2. Änderung sowie am 3.12.2003 die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 7,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Vereine der Gemeinde, Einwohner	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
	75,00 € / Tag	100,00 € / Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum	12,50 € / Std.	12,50 € / Std.
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5,00 € / Raum	7,50 € / Raum
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1,25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10,00 €	10,00 €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 €/Tag	25,00 €/Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0,50 €/Tag	0,50 €/Tag

Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	2,50 €	2,50 €
Garderobenständer	5,00 €	5,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 19.11.2001 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch
Bürgermeister



*bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt
der VG „Riedheimer Berg“ Nr. 01 vom 24. Januar 2004*

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

4. Änderung vom 24.03.2011

Der Gemeinderat Witzleben hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung, am 27.06.2001 mit der 2. Änderung und am 03.12.2003 mit der 3. Änderung, sowie am 24.03.2011 mit der 4. Änderung, die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10,00 € / Std.	12,50 € / Std.
	75,00 € / Tag	100,00 € / Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum: eine Bahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Kegelbahn mit Vorraum: zwei Bahnen	15,00 € / Std.	15,00 € / Std.
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5,00 € / Raum	7,50 € / Raum
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1,25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10,00 €	10,00 €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 €/Tag	25,00 €/Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0,50 €/Tag	0,50 €/Tag

Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	2,50 €	2,50 €
Garderobenständer	5,00 €	5,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ in Kraft.
Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 12.12.2003 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 24.03.2011



Uwe Leuthardt
Bürgermeister



Bekanntgegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG "Riechheimer Berg" vom 30.04.2011 Nr. 4/2011

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

5. Änderung (16.12.2014)

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung, am 27.06.2001 mit der 2. Änderung und am 3.12.2003 mit der 3. Änderung, am 24.03.2011 mit der 4. Änderung, sowie am 16.12.2014 mit der 5. Änderung die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	2,50 €	2,50 €
Garderobenständer	5,00 €	5,00 €

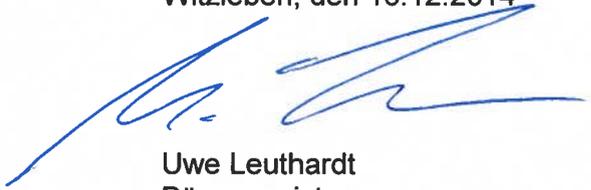
In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 24.03.2011 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 16.12.2014


Uwe Leuthardt
Bürgermeister



Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

6. Änderung

(Ausfertigungsdatum 14.07.2016)

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung, am 27.06.2001 mit der 2. Änderung, am 03.12.2003 mit der 3. Änderung, am 24.03.2011 mit der 4. Änderung, am 16.12.2014 mit der 5. Änderung, sowie am 14.07.2016 mit der 6. Änderung die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 7,50 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindekasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlbarmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10,00 € / Std.	13,80 € / Std.
	75,00 € / Tag	100,00 € / Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum: eine Bahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Kegelbahn mit Vorraum: zwei Bahnen	15,00 € / Std.	15,00 € / Std.
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5,00 € / Raum	7,50 € / Raum
Duschen	1,00 €	1,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1,25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10,00 €	10,00 €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 €/Tag	25,00 €/Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0,50 €/Tag	0,50 €/Tag

§ 8

Für die Benutzung der in § 3 Benutzungsordnung genannten Räume werden folgende Entgelte erhoben:

	für Einwohner der Gemeinde	für auswärtige Veranstalter
Sporthalle komplett mit Toilettenräumen	10,00 € / Std.	13,80 € / Std.
	75,00 € / Tag	100,00 € / Tag
Für die zusätzliche Nutzung werden für die nachfolgenden Räume zusätzlich folgende Entgelte berechnet:		
Kegelbahn mit Vorraum: eine Bahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Kegelbahn mit Vorraum: zwei Bahnen	15,00 € / Std.	15,00 € / Std.
Vorraum Kegelbahn	10,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Umkleide- und Sanitärräume I und II	5,00 € / Raum	7,50 € / Raum
Duschen	1,00 €	1,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, Messen		
- pro m ² Ausstellungsfläche am Veranstaltungstag	1,25 €	1,25 €
- pro m ² Ausstellungsfläche an Auf- und Abbautagen	0,75 €	0,75 €
Beauftragte für Übergabe und Rückgabe je angefangene Stunde	10,00 €	10,00 €

§ 9

Für das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen bzw. die Vermietung von Ausstellungsflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Fußbodenbelag	25,00 €/Tag	25,00 €/Tag
Ausleihe Stuhl pro Stück und Tag	0,50 €/Tag	0,50 €/Tag

Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	2,50 €	2,50 €
Garderobenständer	5,00 €	5,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 24.03.2011 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 14.07.2016

Uwe Leuthardt
Bürgermeister



Bekanntgegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 7, vom 30.07.2016

7. Änderung der Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben

(Ausfertigungsdatum 10.05.2023)

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 30.11.1995, am 06.04.2000 mit der 1. Änderung, am 27.06.2001 mit der 2. Änderung, am 03.12.2003 mit der 3. Änderung, am 24.03.2011 mit der 4. Änderung, am 16.12.2014 mit der 5. Änderung, am 14.07.2016 mit der 6. Änderung sowie am 10.05.2023 die nachfolgenden Bestimmungen und Ergänzungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Sporthalle in Witzleben beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthalle in Witzleben oder von Teilbereichen sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Sporthalle Witzleben kann während der genehmigten Trainings- und Übungszeiten durch Vereine oder Gruppen der Gemeinde entgeltfrei benutzt werden. Es wird jedoch eine Betriebskostenpauschale (Strom, Wasser, Müll, Versicherung) von 10 € pro Stunde erhoben. Für den Schulsport werden 12,50 € pro Unterrichtsstunde für Betriebskosten festgelegt.

§ 4

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Witzleben über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 5

Die im schriftlichen Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindegasse einzuzahlen. Bei kurzfristiger Überlassung von Räumen der Sporthalle ist die im Nutzungsvertrag festgelegte Zahlung binnen 24 Stunden nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei der Gemeindegasse spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung einzuzahlen.

§ 6

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Abrechnung der Entgelte und Kosten wird nach Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter zur Zahlungsmachung übersandt. Die bereits geleistete Zahlung wird verrechnet.

Ausleihe Tisch pro Stück und Tag	3,50 €	3,50 €
Garderobenständer pro Tag	8,00 €	8,00 €

In Abänderung von den vorgenannten Entgelten können für die in § 3 der Benutzungsordnung genannten Veranstaltungen im Einzelfall durch den Gemeinderat abweichende Entgelte festgesetzt werden.

§ 10

Die Bestimmungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 14.07.2016 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 10.05.2023


Uwe Leuthardt
Bürgermeister

